

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1982/12/15 1Ob22/82, 1Ob16/87, 1Ob22/88, 1Ob21/93 (1Ob22/93)

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.12.1982

Norm

WRG §15

WRG §26 Abs2

WRG §41

Rechtssatz

Werden Fischereirechte durch Schutzwasserbauten und Regulierungswasserbauten im Sinne des § 41 WRG beeinträchtigt, gebührt dem Fischereiberechtigten außer der von der Verwaltungsbehörde festzusetzenden Entschädigung für Schäden, die daraus resultieren, daß den von ihm gemäß § 15 Abs 1 WRG erhobenen Einwendungen nicht Rechnung getragen wurde, nach der sinngemäß anzuwendenden Bestimmung des § 26 Abs 2 WRG Ersatz für alle weiteren Schäden, die auf die Ausführung des Schutzwasserbaus bzw Regulierungswasserbaus zurückzuführen sind, zB die Verringerung des Fischertrages durch eine Flußlaufverkürzung.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 22/82

Entscheidungstext OGH 15.12.1982 1 Ob 22/82

Veröff: SZ 55/189 = EvBl 1983/56 S 215

- 1 Ob 16/87

Entscheidungstext OGH 15.07.1987 1 Ob 16/87

nur: Werden Fischereirechte durch Schutzwasserbauten und Regulierungswasserbauten im Sinne des § 41 WRG beeinträchtigt, gebührt dem Fischereiberechtigten außer der von der Verwaltungsbehörde festzusetzenden Entschädigung für Schäden, die daraus resultieren, daß den von ihm gemäß § 15 Abs 1 WRG erhobenen Einwendungen nicht Rechnung getragen wurde, nach der sinngemäß anzuwendenden Bestimmung des § 26 Abs 2 WRG Ersatz für alle weiteren Schäden, die auf die Ausführung des Schutzwasserbaus bzw Regulierungswasserbaus zurückzuführen sind. (T1)

- 1 Ob 22/88

Entscheidungstext OGH 31.08.1988 1 Ob 22/88

Auch; nur T1

- 1 Ob 21/93

Entscheidungstext OGH 21.12.1993 1 Ob 21/93

Auch; Beisatz: Dies gilt auch für Wasserabkehren des Wasserbenutzungsberechtigten. (T2) Veröff: SZ 66/177

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0082228

Dokumentnummer

JJR_19821215_OGH0002_0010OB00022_8200000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at